

Stromeinspeisungsvertrag

zwischen

-nachstehend „Einspeiser“ genannt-
und dem

Elektrizitätswerk Heinrich Schirmer

-nachstehend „EWS“ genannt-

wird folgender Vertrag über die Einspeisung der in der ausschließlich mit erneuerbaren Energien betriebenen Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers, in erzeugten Energie in das Netz des EWS.

1. Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Einspeiser verpflichtet sich, die gesamte elektrische Arbeit, die in der Eigenerzeugungsanlage erzeugt wird, ggf. nach Abzug des Eigenbedarfes zu den Bedingungen dieses Vertrages an das EWS zu liefern.
- 1.2 Das EWS verpflichtet sich, die aus der Eigenerzeugungsanlage nach Ziffer 1.1 zur Verfügung gestellte elektrische Arbeit in ihr Verteilungsnetz aufzunehmen und zu Vergüten.
- 1.3 Die Einspeisung elektrischer Arbeit an Dritte erfolgt ausschließlich durch das EWS.

2. Art und Stelle der Übergabe

- 2.1 Die Einspeisung der Fotovoltaik-Anlage erzeugten elektrischen Arbeit an das EWS erfolgt mit einer höchsten Einspeiseleistung von kW bei 230V und ca. 50 Hertz und bei einem $\cos\varphi = 1,0$. Sofern die Netzverhältnisse eine Anhebung der Spannung durch Einspeisung von Blindstrom erfordern, wird ein entsprechend anderer $\cos\varphi$ vereinbart.
- 2.2 Der Bezug elektrischer Arbeit durch den Einspeiser vom EWS ist mit einer Leistung bis zu 15,0 kW zulässig. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt mit ca. 400 V und 50 Hertz.
- 2.3 Als Übergabestelle dient die Hausanschlussicherung.
- 2.4 Das EWS kann die Spannung ändern, falls sie dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für erforderlich hält.

3. Durchführung des Betriebs

- 3.1 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen der Eigenerzeugungsanlage so beschaffen sind und der Betrieb so geführt wird, dass die erzeugte und zur Verfügung stehende elektrische Arbeit in das Verteilernetz des EWS geliefert werden kann, ohne dass dieses irgendwelche Änderungen der normalen Betriebsführung ihres Verteilernetzes vornehmen muss.
- 3.2 Ein Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage mit dem Netz des EWS ist nur gestattet, wenn der Einspeiser die „Technische Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag einhält. Das EWS ist berechtigt, Betrieb und Anlage der

Eigenerzeugungsanlage jederzeit an Ort und Stelle auf diese Einhaltung zu überprüfen. Die unter Plombenschutz des EWS stehende Regel- und Schutzeinrichtungen gemäß Anlage 1 sind vom Einspeiser auf seine Kosten zu beschaffen und bleiben in seinem unterhaltspflichtigem Eigentum.

- 3.3 Das EWS verpflichtet sich seinerseits, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendige Reparaturarbeiten, die einen zeitweilig Abschaltung der Eigenerzeugungsanlage erforderlich machen oder diese an der vollen Einspeisung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser ist von diesen Unterbrechungen unverzüglich zu verständigen.
- 3.4 Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Stromeinspeisung bzw. des Strombezuges aus den unter 3.3 genannten Ursachen nicht geltend machen.
- 3.5 Die Abschaltung der Eigenerzeugungsanlage wegen Störungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse ist das EWS unverzüglich vom Einspeiser zu verständigen.
- 3.6 Das EWS ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Einstellung des Parallelbetriebs zu fordern, wenn der Einspeiser die Richtlinien gemäß Anlage 1 oder sonstige den Parallelbetrieb betreffende Vereinbarungen nicht einhält. Der Einspeiser ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen nach Einstellung des Parallelbetriebes umgehend nachzukommen.
- 3.7 Der Einspeiser haftet für alle Schäden und Störungen, die durch den Parallelbetrieb bei Nichteinhalten der vorerwähnten Richtlinien und/oder der einschlägigen Vorschriften oder durch unsachgemäße Betriebsweise dem EWS oder Dritten entstehen.

4. Eigentumsgrenze

Die im unterhaltspflichtigem Eigentum des Einspeisers stehende Anschlussanlage der Eigenerzeugungsanlage an das öffentliche Netz endet an der Übergabestelle gemäß Ziffer 2.3 (Eigentumsgrenze).

5. Bedienung der Übergabeanlage

Die Überwachung der im Eigentum des EWS befindlichen Messeinrichtungen sowie die Berichterstattung über den Betriebsablauf erfolgt für das EWS kostenlos durch das Betriebspersonal des Kraftwerkes. Erforderlichenfalls ist eine Betriebsvereinbarung zu erstellen.

6. Messeinrichtungen

- 6.1 Zur Festlegung der von der Eigenerzeugungsanlage gelieferten elektrische Energie sind folgende EWS – eigene Messeinrichtungen sowie Steuergeräte und Messwandler 0,4 kV – seitig in der Anlage des Einspeisers eingebaut.
2-Leiterzähler 10/40 A.
- 6.2 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderlicher Messschrank ist nach Angaben des EWS vom Einspeiser auf seine Kosten zu beschaffen und bleibt sein Eigentum.
- 6.3 Für die vom EWS vertragsmäßig zu Verfügung gestellten Messeinrichtungen (einschließlich Wandler) sowie die Kosten der Verrechnung und des Inkasso werden monatliche Messpreise erhoben. Der ~~monatliche~~ Messpreis beträgt bei Vertragsabschluß bei Zweileitermessung DM 30.-/Jahr und bei Vierleitermessung 50,40 DM/Jahr.
- 6.4 Das EWS ist berechtigt, Kontrollinstrumente in der Anlage de Einspeisers einzubauen.

7. Strompreise und Verrechnung

- 7.1 Die Vergütung für die an das EWS gelieferte elektrische Energie erfolgt nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG).
- 7.2 Auf vorstehende Preise wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, sofern der Einspeiser Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.
- 7.3 Die Verrechnung der seitens des Einspeisers vom EWS bezogene elektrische Energie erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und dem jeweils geltenden Allgemeinen Tarif.
- 7.4 Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch das EWS. Der Einspeiser ist berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten an der Ablesung teilzunehmen. Der Einspeiser gestattet dem EWS auf Anforderung die Benutzung seines Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung, laufende Gesprächskosten entstehen dem Einspeiser hierfür nicht.

8. Streitfragen

- 8.1 Alle aus diesem Vertrag zwischen Einspeiser und dem EWS etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten werden, wenn eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.
- 8.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertrag ist Hof.

9. Vertragsdauer

- 9.1 Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum ~~2014-12-31~~. Wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils 1 Jahr.
- 9.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten frühere Verträge über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz bzw. aus dem Netz des EWS und allen sie betreffenden zusätzlichen Abmachungen zwischen EWS und Einspeiser außer Kraft.

10. Wirtschaftsklausel

Sollten nach Vertragsabschluß erlassene Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsbescheide unmittelbar oder mittelbar die Wirkung haben, dass die Erzeugung der Bezug die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität verteuert bzw. verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Strompreise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

11. Änderungen und Ergänzungen, Schriftform

- 11.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag im übrigen zu erfüllen und die unwirksamen Vereinbarungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Für den Fall, dass die Rechtsprechung das in Ziffer 7.1 des Stromspeisungsvertrages genannte Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) für unwirksam oder einzelne Passagen für nicht anwendbar erklärt oder für den Fall, dass gesetzliche Regelungen über die Stromeinspeisung und über die Stromeinspeisungsvergütung aus sonstigen

Gründen wegfallen, behält das EWS sich eine Neufestsetzung der Strompreise in Höhe der vermiedenen Kosten vor.

- 11.2 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Paragraphen 14, 19,20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung für Tarifikunden (AVBEltV) entsprechend.

12. Rechtsnachfolge

Falls das EWS seine Übertragungsanlagen oder der Einspeiser den Betrieb, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt oder falls einer der Vertragsteile mit einer anderen Rechtsperson vereint wird oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, den Nachfolger in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten zu lassen. Er selbst wird von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit wenn der Nachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und der andere Vertragsteil dies annimmt. Die Annahme darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Nachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.


13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag ist in zwei gleichlaufenden Exemplaren ausgefertigt, deren eines dem Einspeiser und deren anderes dem EWS verbleibt.
- 13.2 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom EWS automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

Schauenstein den _____


Einspeiser

Schauenstein den _____


Elektrizitätswerk Heinrich Schirmer

- Anlage 1: Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen
Anlage 2: AVBEltV
Anlage 3: Schaltbild